

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannstraße 2.  
Sprechstunden der Redaction:  
Samstags 10-12 Uhr,  
Sonntags 5-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende  
Sommer bestimmten Inserate am  
Wochentag bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr.  
In den Filialen für Zul.-Annahme:  
Cito Altmann's Sortiment, (Königsplatz),  
Unterwallstraße 1,  
Ludwig Völsch,  
Rathhausstr. 14 und Königplatz 7,  
nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 46.

Sonntag den 15. Februar 1891.

85. Jahrgang.

### Abonnementpreis

vierteljährlich 4 1/2 M.,  
in Mitteleuropa, incl. Brunnens 5 M., durch  
die Post bezogen 6 M., Einzelne Num. 20 Pf.  
Belegblätter 10 Pf.  
Verträge für Zeitabteilungen  
in Telegraphen-Formen  
ohne Postzuschlag 80 Pf.  
mit Postzuschlag 90 Pf.

Inserate 6 Spaltenzeitung 20 Pf.  
Kleinere Inserate laut unv. Preisverzeichnis.  
Zusätzliche, Spaltenzeitung nach anderen Tarif.  
Kontanten unter dem Redactionsdruck die 4 Spalten  
Preis 50 Pf., vor dem Familienausdruck die  
die 6 Spaltenzeitung 40 Pf.  
Inserate nach dem Tarif der Expedition zu  
haben. — Abdruck nach dem Tarif.  
Satzung pränumerando oder nach Post-  
nachnahme.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Zinssatz 3 Prozent, bei den Sparkassen für Darlehen gegen ausreichende Sicherheit von Sparkassenschein des Reiches oder eines Deutschen Staates 2 1/2 Prozent, gegen Verpfändung sonstiger Pfänder und Waren 4 Prozent.

Berlin, den 13. Februar 1891.

Reichsbank-Direktorium.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten betr.  
Wir bringen die nachstehend unter 1) enthaltenen Bestimmungen, die Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr., hierdurch erneut mit dem Betrefften zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bestimmungen nunmehr auch für die mit dem 1. Januar 1891, 26. November d. J. in die Stadt Leipzig eingetragenen, im Bau befindlichen Neubauten, welche in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. März 1891, im Bau sind, in Kraft treten.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in zwei Theilen zu bauen, und zwar in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 13. Februar 1891, Abends 6 1/2 Uhr,  
im Rathhaus.

- I. Bericht des Bauamts über a. den Bau des neuen Rathhauses, b. den Bau des neuen Rathhauses, c. den Bau des neuen Rathhauses.
- II. Bericht des Bauamts über a. den Bau des neuen Rathhauses, b. den Bau des neuen Rathhauses, c. den Bau des neuen Rathhauses.
- III. Bericht des Bauamts über a. den Bau des neuen Rathhauses, b. den Bau des neuen Rathhauses, c. den Bau des neuen Rathhauses.
- IV. Bericht des Bauamts über a. den Bau des neuen Rathhauses, b. den Bau des neuen Rathhauses, c. den Bau des neuen Rathhauses.
- V. Bericht des Bauamts über a. den Bau des neuen Rathhauses, b. den Bau des neuen Rathhauses, c. den Bau des neuen Rathhauses.

### Bekanntmachung.

Den Grundbesitzern dieser Stadt bringen wir hierdurch die in den nachstehend unter 1) enthaltenen Bestimmungen, die Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr., hierdurch erneut mit dem Betrefften zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bestimmungen nunmehr auch für die mit dem 1. Januar 1891, 26. November d. J. in die Stadt Leipzig eingetragenen, im Bau befindlichen Neubauten, welche in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. März 1891, im Bau sind, in Kraft treten.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

## Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Leipzig.

Beginn der Studien im Sommersemester 1891 am 7. April 1891.

- A. Hochschule für architektonische Kunstgewerbe.  
B. Hochschule für Bildhauererei.  
C. Hochschule für Schmiederei und Wälen.

Leipzig, im Februar 1891.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.

### Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ingebrandnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr.  
1. Alle zum Bau bestimmten Neubauten (Schlafhäuser eingeschlossen), sowie alle Neubauten, die in zwei Theilen zu bauen sind, sind in dem ersten Theile bis zum 1. October, in dem zweiten Theile bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres, wenn diese in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als  
den 1. Juli nächsten Jahres  
in Gebrauch genommen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georg. L. v. d. G.